

Tennisclub Kreuzau e.V. - Satzung



Satzung - Version 2015.01 - Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2015

Präambel: Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

Der Name lautet "Tennisclub Kreuzau e.V.". Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren mit der Nummer VR891 eingetragen und hat seinen Sitz in Kreuzau/Winden. Er wurde am 18.01.1977. gegründet. Der Tennisclub ist Mitglied im Tennisverband Mittelrhein e.V. Seinen Farben sind schwarz und gelb.

Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch einen geregelten Spielbetrieb, die Durchführung wettkampfmäßiger Veranstaltungen im Rahmen der Wettspielordnung des Tennisverbandes Mittelrhein e.V. sowie allgemeine und internationale Turniere.

§ 2 - Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gerichtlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

§ 4 - Mitglieder

Der Verein unterscheidet

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Inaktive Mitglieder

zu 4.1 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder, auch der Ehrenvorsitzende, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und zahlen keinen Beitrag. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften zu unterbreiten.

Tennisclub Kreuzau e.V. - Satzung



Satzung - Version 2015.01 - Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2015

zu 4.2 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Tennissport aktiv betreiben. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte und Plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein aktives Mitglied kann jederzeit, jedoch bis spätestens 30.11. eines jeden Geschäftsjahres durch einen schriftlichen Antrag den Status eines inaktiven Mitglieds erlangen. Die Änderung des Mitgliedsbeitrages ändert sich im darauf folgenden Geschäftsjahr.

zu 4.3 Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, die jedoch durch Zahlung eines Förderungsbeitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele unterstützen und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten. Die inaktiven Mitglieder haben – abgesehen von dem Recht der Ausübung des Tennissports – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins.

Ein inaktives Mitglied kann jederzeit durch einen schriftlichen Antrag den Status eines aktiven Mitglieds erlangen. Die Änderung des Mitgliedsbeitrages ändert sich anteilig im aktuellen Geschäftsjahr. Inaktive Mitglieder dürfen nach Entrichtung der Gästespielergebühr maximal dreimal pro Saison spielen.

§ 5 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Das Stimmrecht der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann jedoch in der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 7 - Beiträge

Aufnahmegebühren und Beiträge sowie deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Austritt aus dem Verein
3. Ausschluss aus dem Verein

Tennisclub Kreuzau e.V. - Satzung



Satzung - Version 2015.01 - Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2015

zu 8.2 Austritt aus dem Verein

Der Austritt kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Der Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

zu 8.3 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann nach Gelegenheit zur Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn ein Mitglied seine dem Club gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b) wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzung oder seine Beschlüsse verstößt.

Die Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 9 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 10 - Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Verein unterscheidet

1. ordentliche Mitgliederversammlungen
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen.

zu 10.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis 31. März eines jeden Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Tennisclub Kreuzau e.V. - Satzung



Satzung - Version 2015.01 - Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2015

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- g) Beschlussfassung des Haushaltplanes

zu 10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder (Basis: Mitgliederzahl zum Jahresbeginn) unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt in der gleichen Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 - Beschlussfassung und Behandlung von Anträgen in der Mitgliederversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmungen beschließen.

§ 12 - Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassenwart
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Pressewart

Mehrere Ämter können miteinander verbunden werden. Nur die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden können nicht miteinander verbunden werden. Der Vorstand muss aber aus mindestens 5 Personen bestehen.

Tennisclub Kreuzau e.V. - Satzung



Satzung - Version 2015.01 - Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2015

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei von ihnen zur gemeinsamen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist in der Vertretung nach außen unbeschränkt.

§ 13 - Vorstandswahlen

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Verein aus oder legt das Mitglied sein Amt nieder, so ist der restliche Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch zu besetzen.

Scheidet der Vorsitzende aus, so ist innerhalb von 6 Wochen durch den stellvertretenden Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

§ 14 - Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die Aufgaben des Clubs. Er beschließt insbesondere über

1. Entwurf des Jahreshaushaltes
2. die Aufnahme von Mitgliedern
3. alle baulichen Veränderungen an Gebäuden und Anlagen
4. Verträge mit fortlaufenden entgeltlichen Dienstleistungen
5. Tagesordnung der Mitgliederversammlung und deren Einberufung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist durch einstimmigen Beschluss berechtigt, bei Bedarf, ein Mitglied als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Er führt und überwacht die laufenden Geschäfte, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt und sofern es sich nicht um Aufgaben und Geschäfte handelt, die dem einzelnen Vorstandsmitglied kraft seines speziellen Amtes obliegen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und eine Finanzordnung, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 15 - Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahreshaushalt gebunden. Außerhalb des im Jahreshaushalt veranschlagten Budgets kann der Vorstand nur über einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag im Einzelfalle verfügen.

Tennisclub Kreuzau e.V. - Satzung



Satzung - Version 2015.01 - Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2015

Zahlungsanweisungen ab einer Höhe des in der Finanzordnung festgesetzten Sperrvermerks müssen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 BGB unterschrieben werden.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 16 - Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Angemessene Auslagen werden nach § 670 BGB erstattet.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 17 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins und die Jahresabrechnung werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung muss gemeinsam erfolgen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 18 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 - Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie der gewählten Vertreter (Kassenwart Jugendkasse und Jugendwart) der Vereinsjugend. Sie verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie wird geleitet durch den Jugendwart. Dieser wird bei der Jugendversammlung gewählt. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand.

Alles weitere regelt die Jugendordnung. Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Tennisclub Kreuzau e.V. - Satzung



Satzung - Version 2015.01 - Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2015

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zum Liquidator wird in beiden Fällen der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Kreuzau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bevorzugt zur Sport- oder Jugendförderung.

§ 21 - Mitteilungspflicht

Beschlüsse über Änderungen in der Besetzung des Vorstandes gemäß § 26 BGB, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Clubs sind dem Registergericht anzuzeigen.

Satzungsänderungen sind zusätzlich vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem Finanzamt zur Prüfung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

§ 22 - Datenschutz im Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglied nimmt der Verein Name, Vorname, Geburtstag, Adresse, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in der vom Verein genutzten Vereinsverwaltungssoftware und den verwendeten EDV-Anwendungen erfasst und gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Information über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern oder E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Tennisverband Mittelrhein ist der Verein dazu verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder und Mannschaftsführer) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein. Im Rahmen von Medenspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch den Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift, am schwarzen Brett, Internetseite

Tennisclub Kreuzau e.V. - Satzung



Satzung - Version 2015.01 - Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2015

des Vereins und/oder in der örtlichen Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, am schwarzen Brett und/oder Internetseite.

Mit dem Vereinsbeitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Tennisclubs, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Tennisclubs, zum Beispiel auf der Homepage, in den Clubnachrichten oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 23 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2015 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen verlieren zu diesem Zeitpunkt damit ihre Gültigkeit.